

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DEN ÖRTLICHEN  
BAUVORSCHRIFTEN Nr. 41 „OBERE FLÜH“, 3. ÄNDERUNG

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2000 beschlossen, den Bebauungsplan „Obere Flüh“ in seinem westlichen Teilbereich zu ändern.

Der Bebauungsplan „Obere Flüh“ in der 2. Änderungsfassung aus dem Jahr 1972 setzt für die privaten Grundstücke Flurst.Nr. 659/2 sowie 659/Teil an der Ebertstraße eine Gemeinbedarfsfläche „Schule“ fest.

Nach den heutigen Erkenntnissen der baulichen Entwicklung der Weihermatten-Schule erscheint diese Vorbehaltsfläche auf privaten Grundstücksflächen entbehrlich. Vielmehr ist auf diesen Grundstücken die Bebauungsplanänderung zu Wohnzwecken städtebaulich erwünscht. Auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Ebertstraße sind in den vergangenen Jahren Einzelwohnhäuser entstanden, die sich in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügen.

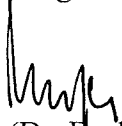
Ziel der Bebauungsplanänderung ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit zur Errichtung von drei Einzelwohnhäusern. Die übrigen Festsetzungen gewährleisten eine maßvolle Wohnbebauung, die der gewachsenen Baugebietstruktur in diesem Bereich entspricht. Für das Grundstück Flurst.Nr. 658/1 erfolgt eine Anpassung der Baugrenze.

Mit der Bebauungsplanänderung sind für die Stadt Bad Säckingen keine weiteren nennenswerten Auswirkungen zu erwarten. Die Erschließung ist vorhanden. Die Flächen waren bereits im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan als überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.

Die Grundstücksflächen sind derzeit ungepflegt und weisen vereinzelt einen nicht standortgerechten Gehölzbestand auf. Durch die entstehende Bebauung und der damit verbundenen Gestaltung der Außenanlagen wird auch im Interesse des Naturschutzes diesbezüglich eine Verbesserung erzielt. Im Rahmen der jeweiligen Einzelbaugenehmigungsverfahren sollen geeignete grünplanerische Nebenbestimmungen formuliert werden.

Bad Säckingen, den 08.01.2001

Bürgermeisteramt



(Dr. Dr. h. c. Nufer)

Bürgermeister